

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 81

Dienstag, den 9. Oktober

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Schuldenliquidation.) In nachgenannten außergerichtlich zu erledigenden Schuldsachen werden die Schuldenliquidationen und die damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungsberechtigten werden daher an- durch vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezesz, in dem einen wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Akten bekannt sind, bei Auseinandersetzung des betreffenden Schuldenwesens nicht berücksichtigt werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 24. September
5. Oktober 1849.

K. Gerichts-Notariat
Wagenmann, N.B.

Liquidirt wird in der
Sache des Auf dem Rathhaus zu

Christian Friedrich Pfeiderer,
Zeugmachers in Waiblingen.
Jakob Wismann, Schneiders
in Hochberg.
Andreas Häfner, Webers in
Neustadt.

Waiblingen.
Hochberg.
Neustadt.

Mittwoch den 24. Oktbr.
Vormittags 8 Uhr.
Samstag den 3. Novbr.
Vormittags 8 Uhr.
Mittwoch den 7. Novbr.
Vormittags 8 Uhr.

Waiblingen.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderaths
und Bürger-Ausschusses in Gemeinde-An-
zelegenheiten. Freitag den 12. Oktober
1849.

nun am Montag mit Wagen ins Saamensfeld
fährt, hat zuverlässig Strafe zu erwarten,
Den 8. Oktbr. 1849.

Stadtrath.

Waiblingen,

(Gallus Wehser'sche Stiftung.)

Das Befahren des Dinkelfelds ist noch bis
ächsten Samstag einschließlic gestattet. Wer
zum Amt Waiblingen gehörigen Drikschaften,

„welche sich durch besonders edle Handlungen, Erfindungen und Einföhrung gemeinnütziger Künste, Anzeigen beträchtlicher Bosheiten, Rettung Anderer aus großer Gefahr, auch seltener gehalten und Domestiken Treue vor An deren ausgezeichnet haben, Prämien erhalten.“

Da der Stiftungsmäßige Termin genommen, die bis jetzt eingekommene Gesuche aber dem Sinn der Stiftung nicht genügen, so werden alle, welche gegründete Ansprüche machen können, aufgefordert, dieselbe inner 8 Tagen bei der Stadtpflege einzureichen, wobei bemerkt wird, daß nur solche berücksichtigt werden können, bei welchen die dabei vorwaltende Umstände genau angegeben, und diese obrigkeitlich beglaubigt sind.

Den 8. Oktbr. 1849.

Die Verwaltung der We ysserschen Stiftung.

Waiblingen.

Für nächst bevorstehenden Herbst empfehle ich gewöhnliches so wie auch feines Jagd-Pulver, Frösche und Schwärmer zu verschiedenen Preisen, einfache und doppelte Terzerolen, die ich um damit aufzuräumen, ganz billig abgebe.

Eine Partie Schleispapier ist dieser Tage bei mir eingetroffen, welche ich den verschiedenen Holzarbeitern anbiete.

Kaufmann Sirt.

Waiblingen. Es sucht ein Bürger in der Nähe 800 fl. aufzunehmen, der Informativschein kann bei der Redaktion eingesehen werden.

Waiblingen.

(Dankagung und Geschäftsempfehlung.) Für die liebevolle Theilnahme während dem kurzen Krankenlager meines Mannes, sowie für die freundschaftliche Begleitung zu seiner Ruhestätte bezeuge ich meinen innigsten Dank. Zugleich bitte ich alle meine bisherige Freunde und Gönner ihr Zutrauen mir auch ferner zu schenken, da ich das Geschäft meines mir zu früh gestorbenen Mannes fortzuführen entschlossen bin.

Schuhmacher Herb Wittwe.

Waiblingen. Ein fleißiger Knecht bei einem Pferd, sucht einen Dienst bei der Redaktion.

Waiblingen.

Heute Dienstag den 9. Oktober

Abends 5 Uhr

hält der Reiseprediger G. Werner einen religiösen Vortrag in der neuen Kirche.

W i n n e n d e n .

Naturalien-Preise vom 4. Oktbr. 1849.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedrft.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Schefl.	9 20		9 4		8 48	
Dinkel, „	4 24		4 2		3 34	
Dinkel, „	—		—		—	
Haber, „	3 36		3 25		3 15	
Haber „	—		—		—	
Hoggen	8 16		7 28		6 56	
Gerste.	5 20		4 48		4 16	
Weizen, 1 Simri	1 12		1 4		—	
Einforn „	—		—		—	
Gemischtes, „	— 48		— 45		— 43	
Erbfen „	—		—		—	
Linfen, „	—		—		—	
Wicken, „	—		—		—	
Welschforn, „	— 48		— 40		— 30	
Akerbohnen, „	— 45		— 38		— 30	

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J. No. 23. enthält:

I Unmittelbare Königliche Dekrete.
G e s e z .

betreffend die Ablösung der Zehnten

W i l h e l m ,

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehnten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unzer Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

(Fortsetzung.)

Art. 45.

Wenn die Berechtigten und die Pflichtigen übereinstimmend die Absicht erklären, im Wege gütlicher Verhandlung oder schiedsrichterlicher Entscheidung ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinandersetzung zu versuchen, so hat das Oberamt hiezu eine den Umständen des einzelnen Falls angemessene Frist von wenigstens drei Monaten, welche jedoch in keinem Falle über neun Monate erstreckt werden kann, anzuberaumen, nach deren Ablauf, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, die Verhandlung in zur amtlichen Feststellung des Ablösungskapitals eintritt.

In gleicher Weise ist für die nach Art. 29 zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassende Bestimmung der Lastenabfindung von dem Oberamte eine Frist anzuberaumen.

Art. 46.

Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereins-

femmens über die Zehentablösung zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen wird auf Seite der letzteren, wenn die Gemeinde die Ablösung übernommen hat, die Uebereinstimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, im andern Falle aber bei einer Ablösungsgemeinschaft die Zustimmung der letzteren durch einen nach Art. 43 gefaßten Gemeinheitsbeschluß erfordert.

Dagegen ist die Gültigkeit der Uebereinkunft durch die Zustimmung von Fideicommiss- oder Lehens-Ignaten oder des Lehensherrn nicht bedingt.

Nicht das durch solche Uebereinkunft festgestellte Ablösungskapital zur Abfindung der auf dem Zehenten haftenden, aus den öffentlichen Büchern bekannten oder rechtzeitig angemeldeten Rechte Dritter (Art. 44) nicht zu, und sind nicht andere bereite Mittel zur Ergänzung des Mangels gegeben, so können die einer Verfürgung ausgefetzten Inhaber solcher Rechte binnen 30 Tagen, von der ihnen deshalb durch das Oberamt gemachten unkündlichen Eröffnung an, bei dem letzteren auf amtliche Festsetzung des Ablösungskapitals antragen. Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag gestellt, so ist das Ablösungskapital auch gegenüber von Dritten Berechtigten als gültig festgestellt zu betrachten.

Art. 47.

Zum Behuf der amtlichen Festsetzung des Ablösungskapitals und der Lastenabfindung ist der Zehentberechtignte schuldig, dem Oberamte binnen neunzig Tagen von der hiezu erhaltenen Aufforderung an

- 1) eine kurze Darstellung des abzulösenden Zehentrechts,
- 2) die in seinem Besitze befindlichen Notizen für die nach Art. 8 vorzunehmende Berechnung des Rohertrags und für den nach Art. 9 zu ermittelnden Reinertrag des Zehenten unter Belegung mit den erforderlichen Nachweisen,
- 3) im Falle der Vollständigkeit der zu Ziffer 2 erwähnten Notizen eine auf dieselbe gegründete Berechnung des Ablösungskapitals,
- 4) eine mit Urkunden belegte Darstellung der auf dem Zehenten haftenden Lasten, und, sofern es sich nicht von Baulasten handelt, eine Berechnung der Abfindung nach Vorschrift des Art. 30 zu liefern.

Einer Erstreckung der vorgemerkten Frist kann nur aus erheblichen Gründen, und höchstens auf 60 Tage, durch ein, keinem Reurtheil unterliegendes oberamtliches Erkenntniß stattgegeben werden.

Das Oberamt hat die Darstellung, so wie die Notizen und Urkunden zu prüfen und etwaige Mängel durch den Zehentberechtignten innerhalb einer weiteren kurzen Frist ergänzen zu lassen.

Im Falle des Ungehorsams in der Uebergabe dieser Urkunden für das Ablösungs-Verfahren oder in der Ergänzung derselben tritt auf die Partey des Ungewissen die Zinsberechnung aus dem Ablösungs-Capital (Art. 14, 20) zum Nachtheile des Berechtigten außer Wirkung.

In beiden Fällen hat das Oberamt die zu Einleitung des Ablösungs-Verfahrens erforderlichen Anordnungen von Amts wegen zu treffen.

Art. 48.

Das Oberamt ist befugt und verpflichtet, den Zehentberechtignten und den Pflichtigen Behufs der Bornahme eines Vergleichsvertrags, de gl. Art. 54 zur Vorlegung aller derseitigen Urkunden anzuhalten, die über das abzulösende Zehentrecht und die auf demselben ruhenden Lasten Aufschluß geben können. Sollte der Vergleich misslingen, und werden die Theilseitigen an das Gericht gewiesen, so steht diesen die gleiche Befugniß zu. Sollte sich der Streit auf die Urkunden-Edition beschränken, so hat das Gericht hier vor summarisch zu verhandeln und sofort zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet nur eine Berufung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen statt.

Art. 49.

Den Zehentpflichtigen, so wie den Vertretern von Abfindungs-Ansprüchen für Zehentlasten Art. 28 hat das Oberamt zur Vernehmung über die Erklärung des Berechtigten Art. 47 eine angemessene Frist, welche aus erheblichen Gründen erstreckt werden kann, anzuberaumen und die Einsicht der von den Berechtigten vorgelegten Urkunden innerhalb dieser Frist zu gestatten. Bei versäumter Frist wird, ohne daß der Partei ein Recht auf eine nochmalige Frist-Anberaumung zukommt, nach Maassgabe der vorliegenden Akten und Dokumente weiter verfahren. Anstände, welche sich durch die Vernehmung ergeben und auf die Schätzung Einfluß haben, sind womöglich vor der Einleitung des Schätzungs-Verfahrens zu erledigen.

Art. 50.

Die Schätzungen, welche nöthig werden [Art. 8, 9, 10, 30, 35], sind durch Sachverständige, rechtliche, bei der Sache selbst nicht theilhaftige Männer vorzunehmen. Die Zahl derselben muß bei jeder Schätzung eine ungerade seyn. Ihre Ernennung steht den Parteien gemeinschaftlich zu, wenn sie sich über den einen oder die mehreren zu beauftragenden Sachverständigen vereinigen. Kommt diese Vereinigung binnen einer von dem Oberamt anzusetzenden Frist nicht zu Stande, so hat jede Partei innerhalb einer weiteren kurzen Frist je einen Sachverständigen zu ernennen, und dem Oberamte kommt die Ernennung des Dritten zu, falls sich die beiden Sachverständigen über diesen nicht vereinigen können.

Art. 51.

Das Gutachten der Schäger wird den Parteien durch das Oberamt eröffnet.

Auf Vervollständigung der Schätzung oder auf eine zweite Schätzung kann die Partei nur binnen 30 Tagen von der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamte den Antrag stellen.

Ueber den Antrag auf Vervollständigung erkennt das Oberamt, welches dieselbe, wie die höhere Stelle, auch von Amis wegen anordnen kann.

Wird von den Parteien der Ausspruch der Schätzungs-Commission wegen formeller oder materieller Mängel, welche denselben unglauwürdig machen, angefochten und eine zweite Schätzung beantragt, so erkennt hierüber die Ablösungs-Commission, welche, im Falle sie die Beschwerde für begründet erkennt, ein neues Schätzungs-Verfahren anordnet, für welches die nämlichen Vorschriften, wie für das erste Schätzungs-Verfahren, gelten.

Der Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzulässig.

Blosse Unzufriedenheit mit dem Resultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Art. 52.

Die Schäger sind, sofern es von den Parteien oder von einer derselben verlangt wird, auf die gewissenhafte Vornahme ihres Geschäfts feierlich zu beeidigen.

Von dem Oberamte sind ihnen die zu begutachtenden Fragen und die auf ihre Aufgabe sich beziehenden Akten und Urkunden mitzuzuhelfen; auch sind sie in Stand zu setzen, die für nöthig erachtenden örtlichen Besichtigungen vorzunehmen und von den Partbeien weitere Aufklarungen einzuziehen.

Bei Ertrags- und Aufwands-Schätzungen sind ihnen die vorhandenen Notizen über die wirklich eingetretenen Ergebnisse zur Begutachtung mitzuzuhelfen. Ihre Beschlüsse fassen sie durch Stimmenmehrheit.

Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmenzahl übersteigende Mehrheit für eine und dieselbe Summe sich nicht ergibt, so gilt dieselbige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher, von der höchsten Schätzung Stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schäger zusammentrifft.

Art. 53.

Bei den zur Bestimmung der Abfindungssummen für Banlasten, die auf den Zehenten fassen, vorzunehmenden Schätzungen (Art. 31—35) tritt eine Ausnahme von den Bestimmungen der Art. 50 und 51 dahin ein, daß

ein für diesen Zweck von dem Ministerium des Innern zu bestellendes Collegium von mindestens drei höheren Bauverständigen für jede Schätzung einen außer seiner Mitte gewählten Sachverständigen zu bestimmen hat, dem zwei weitere Sachverständige durch die Parteien auf die in Art. 50 bestimmte Weise beizugeben sind, und daß, wenn der gegen die Schätzung dieser Sachverständigen von einer Partei rechtzeitig erhobenen Einsprache stattgegeben wird (Art. 51), das Collegium selbst eine Revision der Schätzung auf den Grund der Vernehmung beider Parteien, und, wenn es nöthig ist, weiterer von ihm angeordneter Augenscheins Einnahme vorzunehmen hat.

Art. 54.

Nach geschlossener Verhandlung hat das Oberamt einen Sühneversuch zwischen den Parteien zu veranstalten, und soweit dieser mißlingt, die Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte einzuleiten.

Art. 55.

Die Entscheidung der über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Streitigkeiten kommt vorbehaltlich der in den Art. 51 und 64 bezeichneten Ausnahmen in erster Instanz der in Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 14. April 1848 vorgesehene Ablösungs-Commission zu.

Auf den Rekurs gegen die Entscheidungen der Ablösungs-Commission in den hievor bemerkten Streitigkeiten findet die Bestimmung des Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 1848 Anwendung.

(Fortsetzung folgt.)

+ Behaglich saßen in einer Gaststube einige Lebemänner und zechten fleißig, während ein armer Wandersmann hinterm Ofen sein Stückchen schimmlicht Brod kante. Begeistert von dem dufstigen Getränke rief einer derselben sein Glas hoch erhebend, aus:

Es gab Natur doch sonder Zweifel
Ein Gläschen Wein für jeden Erdensohn!

Da antwortete der hinterm Ofen in gleichem Rhythmus:

So sagt mir aber doch zum Teufel
Wo bleibt denn meine Portion?

Waislingen. Meinen verehrlichen Dörrenkunden für ihr Zutrauen dankend, bringe ich in Erinnerung: da es jetzt zu Ende geht und noch Jemand dörren wollte, so bitte ich mir baldige Anzeige davon zu machen.

Friedrich Bunnz,
Obstdörre-Besitzer.